

## Anträge zur Satzungsänderung

### § 4 Beiträge, Absatz 1 und 2 (Anpassung zur Beitragsordnung)

Die Vereinsmitglieder haben einen einmaligen Aufnahmebeitrag und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beiträge werden ausschließlich per SEPA-Rahmenmandat erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Hinweis: Die Unterscheidung Grund- und Abteilungsbeitrag wird rausgenommen.

### § 6 Vorstand Absatz 3, Änderung Alternative 1 (Teil-Streichung)

Der erweiterte Vorstand besteht ~~aus dem Präsidenten~~, zusätzlich aus den Abteilungsleiter/-innen, dem/der Jugendwart (in) sowie bis zu fünf Beisitzer/-innen.

### § 6 Vorstand, Absatz 3, Alternative 2 (Teil-Streichung und Änderung)

Der erweiterte Vorstand besteht ~~aus dem Präsidenten~~, zusätzlich aus den Abteilungsleiter/-innen, dem/der Jugendwart (in) sowie ~~weiteren Vorstandsmitgliedern nach Bedarf und Wahl~~.

Hinweis: In beiden Vorschlägen wurde die Position „Präsident“ gestrichen, siehe auch §7 Absatz 1

### § 6 Vorstand, Absatz 5 (Änderung)

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden aus dem Kreis der jeweiligen Abteilung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ~~bestätigt~~ gewählt

### § 7 Zuständigkeit und Beschlussfassung..., Absatz 1, (Streichung)

### § 7 Zuständigkeit und Beschlussfassung..., Absatz 5, Alternative 1 (Streichung)

### § 7 Zuständigkeit und Beschlussfassung..., Absatz 5, Alternative 2 (Ergänzung)

Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass Vereinsfunktionen entgeltlich auf Basis eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ~~oder einer Ehrenamtspauschale ausgeübt werden. Dabei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins angemessen zu berücksichtigen.~~

### § 7 Zuständigkeit und Beschlussfassung..., Absatz 7 (Ergänzung)

Die Satzung wird durch eine Geschäftsordnung (GO) für den Vorstand sowie durch eine Finanzordnung (FO) ergänzt. ~~Beide Organe sind nicht Bestandteil der Satzung.~~ Die GO regelt die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes sowie die Einberufung u. Durchführung seiner Zusammenkünfte. ~~Sie unterliegt daher nicht der Mitbestimmung seitens der MV.~~ Die FO regelt das intern Verfahren für die Verwaltung des Vereinsvermögens u. des Prüfungsverfahrens inkl. der Nachweispflichten gegenüber der Mitgliederversammlung und bedarf daher der Zustimmung seitens der MV.

### § 8 Mitgliederversammlung. Absatz 1 (Änderung)

(Zwangsläufige Änderung bei Anpassung von § 4 Absatz 1f)

Die Mitgliederversammlung beschließt über Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz ausschließlich u. unveränderbar zugewiesen sind, sowie über folgende Angelegenheiten:

- Festlegung der ~~Grundbeiträge~~ Beiträge

**§ 8 Mitgliederversammlung, Absatz 2., ab zweiter Satz** (Änderung)

Die Einladungen hierzu gehen den Mitgliedern **vier** Wochen vorher grundsätzlich per Mail an die dem STV zuletzt mitgeteilte Adresse zu. Den Einladungen wird die Tagesordnung beigelegt. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Sieglarer TV. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens **zwei Wochen** vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

**§ 8 Mitgliederversammlung, Absatz 3, nach zweitem Satz** (Ergänzung).

**Stimmberechtigt sind auch die in der Mitgliederversammlung durch eine gültige Vollmacht vertretenen Mitglieder.**

**§ 8 Mitgliederversammlung, Absatz 3, vorletzter Satz** (Änderung)

Eine geheime Abstimmung kann nur erfolgen, wenn mindestens **1/5** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

## Anträge zur Satzungsänderung

### § 4 Beiträge, Absatz 1 und 2 (Anpassung zur Beitragsordnung)

Die Vereinsmitglieder haben einen einmaligen Aufnahmebeitrag und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beiträge werden ausschließlich per SEPA-Rahmenmandat erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Hinweis: Die Unterscheidung Grund- und Abteilungsbeitrag wird rausgenommen.

### § 6 Vorstand Absatz 3, Änderung Alternative 1 (Teil-Streichung)

Der erweiterte Vorstand besteht ~~aus dem Präsidenten~~, zusätzlich aus den Abteilungsleiter/-innen, dem/der Jugendwart (in) sowie bis zu fünf Beisitzer/-innen.

### § 6 Vorstand, Absatz 3, Alternative 2 (Teil-Streichung und Änderung)

Der erweiterte Vorstand besteht ~~aus dem Präsidenten~~, zusätzlich aus den Abteilungsleiter/-innen, dem/der Jugendwart (in) sowie ~~weiteren Vorstandsmitgliedern nach Bedarf und Wahl~~.

Hinweis: In beiden Vorschlägen wurde die Position „Präsident“ gestrichen, siehe auch §7 Absatz 1

### § 6 Vorstand, Absatz 5 (Änderung)

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden aus dem Kreis der jeweiligen Abteilung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ~~bestätigt~~ gewählt

### § 7 Zuständigkeit und Beschlussfassung..., Absatz 1, (Streichung)

### § 7 Zuständigkeit und Beschlussfassung..., Absatz 5, Alternative 1 (Streichung)

### § 7 Zuständigkeit und Beschlussfassung..., Absatz 5, Alternative 2 (Ergänzung)

Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass Vereinsfunktionen entgeltlich auf Basis eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ~~oder einer Ehrenamtspauschale ausgeübt werden. Dabei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins angemessen zu berücksichtigen.~~

### § 7 Zuständigkeit und Beschlussfassung..., Absatz 7 (Ergänzung)

Die Satzung wird durch eine Geschäftsordnung (GO) für den Vorstand sowie durch eine Finanzordnung (FO) ergänzt. ~~Beide Organe sind nicht Bestandteil der Satzung.~~ Die GO regelt die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes sowie die Einberufung u. Durchführung seiner Zusammenkünfte. ~~Sie unterliegt daher nicht der Mitbestimmung seitens der MV.~~ Die FO regelt das intern Verfahren für die Verwaltung des Vereinsvermögens u. des Prüfungsverfahrens inkl. der Nachweispflichten gegenüber der Mitgliederversammlung und bedarf daher der Zustimmung seitens der MV.

### § 8 Mitgliederversammlung. Absatz 1 (Änderung)

(Zwangsläufige Änderung bei Anpassung von § 4 Absatz 1f)

Die Mitgliederversammlung beschließt über Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz ausschließlich u. unveränderbar zugewiesen sind, sowie über folgende Angelegenheiten:

- Festlegung der ~~Grundbeiträge~~ Beiträge

**§ 8 Mitgliederversammlung, Absatz 2., ab zweiter Satz** (Änderung)

Die Einladungen hierzu gehen den Mitgliedern **vier** Wochen vorher grundsätzlich per Mail an die dem STV zuletzt mitgeteilte Adresse zu. Den Einladungen wird die Tagesordnung beigelegt. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Sieglarer TV. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens **zwei Wochen** vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

**§ 8 Mitgliederversammlung, Absatz 3, nach zweitem Satz** (Ergänzung).

**Stimmberechtigt sind auch die in der Mitgliederversammlung durch eine gültige Vollmacht vertretenen Mitglieder.**

**§ 8 Mitgliederversammlung, Absatz 3, vorletzter Satz** (Änderung)

Eine geheime Abstimmung kann nur erfolgen, wenn mindestens **1/5** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

## Anträge zur Satzungsänderung

### § 4 Beiträge, Absatz 1 und 2 (Anpassung zur Beitragsordnung)

Die Vereinsmitglieder haben einen einmaligen Aufnahmebeitrag und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beiträge werden ausschließlich per SEPA-Rahmenmandat erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Hinweis: Die Unterscheidung Grund- und Abteilungsbeitrag wird rausgenommen.

### § 6 Vorstand Absatz 3, Änderung Alternative 1 (Teil-Streichung)

Der erweiterte Vorstand besteht ~~aus dem Präsidenten~~, zusätzlich aus den Abteilungsleiter/-innen, dem/der Jugendwart (in) sowie bis zu fünf Beisitzer/-innen.

### § 6 Vorstand, Absatz 3, Alternative 2 (Teil-Streichung und Änderung)

Der erweiterte Vorstand besteht ~~aus dem Präsidenten~~, zusätzlich aus den Abteilungsleiter/-innen, dem/der Jugendwart (in) sowie ~~weiteren Vorstandsmitgliedern nach Bedarf und Wahl~~.

Hinweis: In beiden Vorschlägen wurde die Position „Präsident“ gestrichen, siehe auch §7 Absatz 1

### § 6 Vorstand, Absatz 5 (Änderung)

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden aus dem Kreis der jeweiligen Abteilung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ~~bestätigt~~ gewählt

### § 7 Zuständigkeit und Beschlussfassung..., Absatz 1, (Streichung)

### § 7 Zuständigkeit und Beschlussfassung..., Absatz 5, Alternative 1 (Streichung)

### § 7 Zuständigkeit und Beschlussfassung..., Absatz 5, Alternative 2 (Ergänzung)

Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass Vereinsfunktionen entgeltlich auf Basis eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ~~oder einer Ehrenamtspauschale ausgeübt werden. Dabei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins angemessen zu berücksichtigen.~~

### § 7 Zuständigkeit und Beschlussfassung..., Absatz 7 (Ergänzung)

Die Satzung wird durch eine Geschäftsordnung (GO) für den Vorstand sowie durch eine Finanzordnung (FO) ergänzt. ~~Beide Organe sind nicht Bestandteil der Satzung.~~ Die GO regelt die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes sowie die Einberufung u. Durchführung seiner Zusammenkünfte. ~~Sie unterliegt daher nicht der Mitbestimmung seitens der MV.~~ Die FO regelt das intern Verfahren für die Verwaltung des Vereinsvermögens u. des Prüfungsverfahrens inkl. der Nachweispflichten gegenüber der Mitgliederversammlung und bedarf daher der Zustimmung seitens der MV.

### § 8 Mitgliederversammlung. Absatz 1 (Änderung)

(Zwangsläufige Änderung bei Anpassung von § 4 Absatz 1f)

Die Mitgliederversammlung beschließt über Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz ausschließlich u. unveränderbar zugewiesen sind, sowie über folgende Angelegenheiten:

- Festlegung der ~~Grundbeiträge~~ Beiträge

**§ 8 Mitgliederversammlung, Absatz 2., ab zweiter Satz** (Änderung)

Die Einladungen hierzu gehen den Mitgliedern **vier** Wochen vorher grundsätzlich per Mail an die dem STV zuletzt mitgeteilte Adresse zu. Den Einladungen wird die Tagesordnung beigelegt. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Sieglarer TV. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens **zwei Wochen** vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

**§ 8 Mitgliederversammlung, Absatz 3, nach zweitem Satz** (Ergänzung).

**Stimmberechtigt sind auch die in der Mitgliederversammlung durch eine gültige Vollmacht vertretenen Mitglieder.**

**§ 8 Mitgliederversammlung, Absatz 3, vorletzter Satz** (Änderung)

Eine geheime Abstimmung kann nur erfolgen, wenn mindestens **1/5** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.